

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung
„Ortsmitte Rossfeld 3“
in Rossfeld, Crailsheim



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung
„Ortsmitte Rossfeld 3“
in Rossfeld, Crailsheim

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**

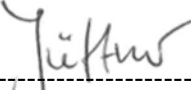
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**

Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 01.04.2026



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
3.1 Avifauna	7
3.2 Fledermäuse	7
3.3 Reptilien	7
4 Gebietsbeschreibung	8
5 Untersuchungsergebnisse	10
5.1 Avifauna	10
5.2 Fledermäuse	10
5.3 Reptilien	11
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln	11
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	11
6.3 Betroffenheit Fledermäuse	12
6.4 Reptilien	12
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien	12
6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	12
7 Zusammenfassung	13
8 Literatur	14
Anhang 1 Tabellen und Karten Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien	

1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim plant die Sanierung des Ortskerns von Roßfeld, ein Teilort der Stadt Crailsheim in einer Größe von insgesamt 7,6 ha. Dabei wird der Ortskern in Teilflächen überplant.

Die Bebauungsplanung „Ortsmitte Rossfeld 3“ östlich der Reußenbergstraße ist auf einer Fläche von 0,9 ha vorgesehen.

Die Planfläche wird aktuell für Wohnbauten mit anschließenden Hausgärten und Nebengebäuden genutzt.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien auf Basis der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung vom 14.03.2025 durchgeführt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis August 2025.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Die Erfassungen erfolgen gemeinsam mit Holger Maul (Tierökologische Arbeiten und Fledermaussachverständiger).

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als sechsmalige Revierkartierung innerhalb des Plangebietes sowie einem 50 m breiten randlichen Radius. Die Begehungen erfolgten am 28. April, 17. Mai, 25. Mai, 08. Juni, 23. Juni und 4. Juli 2025 in den Morgenstunden zwischen 5.30 Uhr und 9.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel mit leichtem Niederschlag und Temperaturen zwischen 7 °C und 16 °C vor Ort.

Die ungenutzten Gebäude und randlichen Gehölze innerhalb der Planfläche wurden auf Brutvögel in Großnestern und Höhlungen am 27. Juni 2025 untersucht, soweit durch die Besitzer zugänglich gemacht. Die Begehung wurde im Vorfeld bei den Besitzern durch die Stadt Crailsheim angekündigt.

3.2 Fledermäuse

Am 27. Juni 2025 wurden die ungenutzten Gebäudebereiche und randlichen Gehölze im Plangebiet auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

Zusätzlich erfolgten im Norden der Fläche am 1. Juli und 7. Juli 2025 von vor Beginn der Abenddämmerung um 20.30 Uhr bis jeweils 23.30 Ausflugebeobachtungen begleitet durch Detektoraufnahmen bei teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 14 °C und 18 °C vor Ort. Die Erfassungen im Süden der Planfläche erfolgten am 2. Juli und 5. Juli 2025.

1 Batlogger erfasste Fledermausrufe vom Süden der Planfläche aus durchgehend vom 2. Juli bis 5. Juli 2025.

3.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die für Zaun- und Mauereidechsen geeigneten Bereiche bei acht Begehungen im Zeitraum von Mai bis August untersucht (1. Mai, 19. Mai, 30. Mai, 10. Juni, 27. Juni und 07. Juli sowie am 4. und 18. August 2025). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 15.00 bis 17.00 Uhr bei klarem als auch leicht bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 16 °C und 24 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurde die Bereiche langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die 0,9 ha große Planfläche befindet sich östlich der Reußenbergstraße im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Die Planfläche wird aktuell für Wohnbauten mit anschließenden Hausgärten und Nebengebäuden genutzt.

Randlich schließen sich nach Osten hin Gewerbeflächen an, in alle anderen Richtungen Wohnbebauungen der Ortschaft Rossfeld.

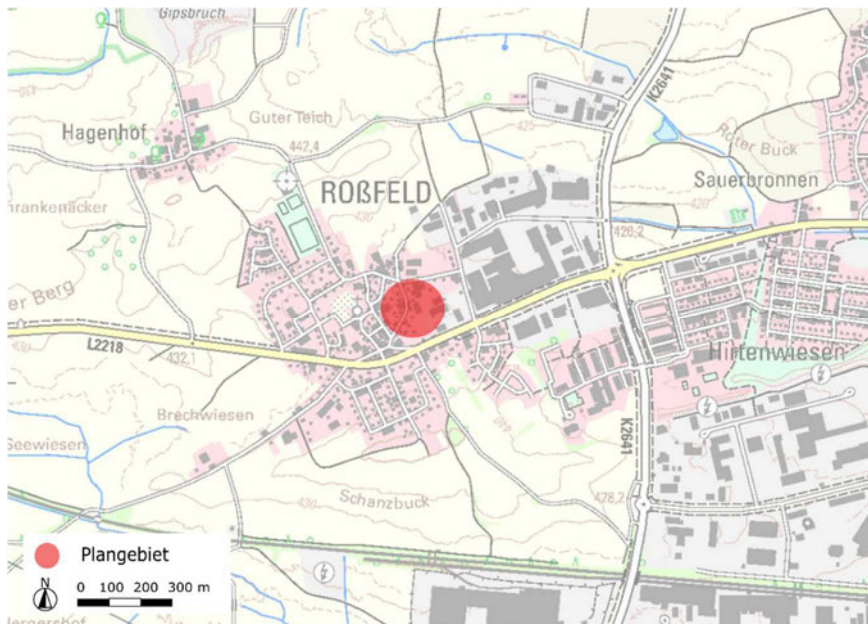


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-4: Blicke über die Planfläche

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 10 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel und Stieglitz. Die Brutvögel nutzen die Gehölze sowie die Gehölze als Brutplätze.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Planbereich. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Blaumeise, Elster, Haussperling, Mehlschwalbe, Rabenkrähe und Star.

Von den Nahrungsgästen werden der Haussperling und die Mehlschwalbe in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) in der Vorwarnliste geführt.

Großnester befinden sich nicht innerhalb der Planfläche.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle Gehölze und Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine von Fledermäusen belegten Höhlungen oder Spalten in den Gehölzen und Gebäuden festgestellt werden. Einzelne Nebengebäude sind von außen her für Fledermäuse zugänglich, sind jedoch nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeignet.

Die Hausgärten um die bestehenden Gebäude wurden vermehrt im Osten und Südosten für Jagdflüge durch Fledermäuse genutzt, darunter sehr zahlreich Zwergfledermäuse aber auch mehrfach und zahlreich Nordfledermaus, Kleines und Großes Mausohr, Graues und Braunes Langohr.

Das Plangebiet ist jedoch nicht Teil eines größeren Jagdrevieres oder eine Transitroute.

In 1 Nacht wurden mit dem Batlogger bis zu 900 Einzelaufzeichnungen erfasst, wobei von Mehrfacherfassungen der einzelnen Tiere auszugehen ist.

5.3 Reptilien

Zauneidechsen wurden im Zuge der Begehungen im Zentrum der Planfläche nachgewiesen, am 30. Mai und 10. Juni 2025 je ein adultes, sich sonnendes Weibchen, das nach Norden hin flüchtete. (vgl. Anhang 1)

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel und Stieglitz
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Bei den vorkommenden häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufig vorkommenden Brutvögeln kann davon ausgegangen werden, dass entfallende oder gestörte Nistplätze im räumlichen Umfeld neu errichtet werden können, wenn das Angebot an Bruthöhlungen im Plangebiet und Umfeld insgesamt erhalten bleibt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Fällarbeiten und Baufeldfreiräumung dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

Künstliche Brutplätze sind zu erhalten bzw. im randlichen Umfeld neu anzubringen.

Die Gebäude sind im Zuge der konkreten Planung noch einmal auf die aktuelle Nutzung durch Brutvögel zu prüfen. Bei Entfall von Gebäuden und Fassadenbereichen mit Brutplätzen sind im Vorfeld je entfallendem Nistplatz 2 Nistkästen für die entsprechenden Arten im räumlichen Umfeld anzubringen.

Gehölze sind, wo möglich, zu erhalten.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten im Planbereich festgestellt wurden und es sich bei den Bereichen nur um mäßig genutzte Jagdbereiche handelt, von der Planung nicht direkt erheblich betroffen.

6.4 Betroffenheit Reptilien

Bei einer Neubebauung im Zentrum der Planfläche gehen Zauneidechsenhabitate verloren.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien

Sollten Zauneidechsenhabitatbereiche überbaut werden, sind in den angrenzenden Bereichen Habitataufwertungen für Zauneidechsen durchzuführen. Dazu zählt die Anlage von Totholzhaufen mit frostfrei ausgekofferten Bereichen.

Erste Erdarbeiten sind an besonnten Tagen in den Zeiträumen April und September durchzuführen. Ein ausreichender Erhalt von Habitatstrukturen ist im Zuge der Planung zu gewährleisten.

6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Crailsheim plant die Sanierung des Ortskerns von Roßfeld, ein Teilort der Stadt Crailsheim in einer Größe von insgesamt 7,6 ha. Dabei wird der Ortskern in Teilflächen überplant.

Die Bebauungsplanung „Ortsmitte Rossfeld 3“ östlich der Reußenbergstraße ist auf einer Fläche von 0,9 ha vorgesehen.

Die Planfläche wird aktuell für Wohnbauten mit anschließenden Hausgärten und Nebengebäuden genutzt.

Im Zuge der Planung wurden die Artengruppen der Brutvögel und Reptilien untersucht. Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis August 2025.

Für den Schutz der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel und Reptilien werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Erhebliche potentielle Beeinträchtigungen von Fledermäusen und andere streng geschützte Arten(gruppen) konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der Planung ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVENSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.	
Brutvogel/Brutverdacht												
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=		
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=		
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.		sh	=	↓↓		*	*	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.		sh	>	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=		
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	I	35.000-50.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=		
Nahrungsgast/Zugvogel												
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=		

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bebauungsplanung „Ortsmitte Rossfeld 3“ in Rossfeld, Crailsheim

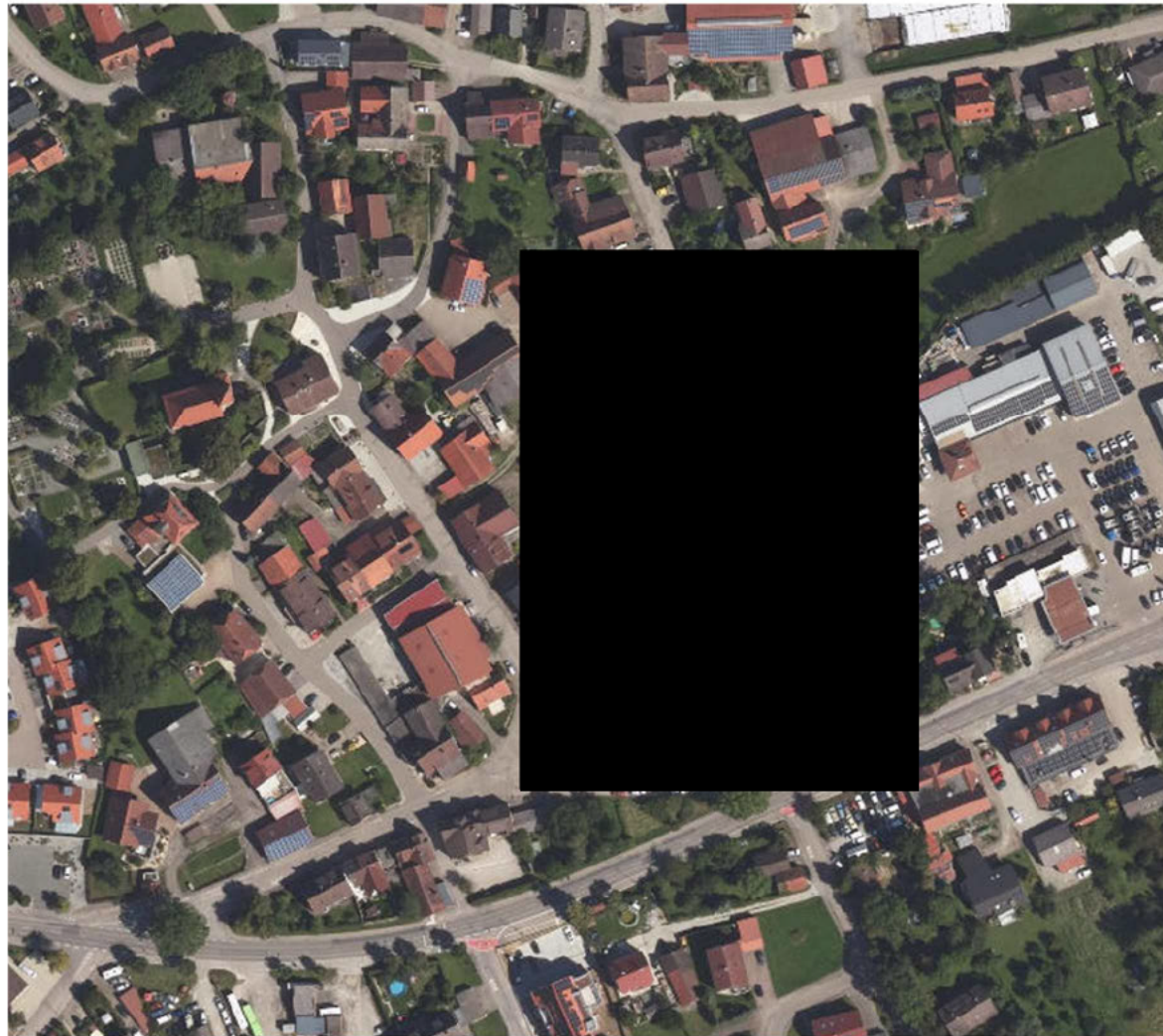
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	I	38.000-58.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bebauungsplanung „Ortsmitte Rossfeld 3“ in Rossfeld, Crailsheim

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	* Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12 Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	F Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	D Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	F Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	I Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
? Bestand unbekannt	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	0 Ausgestorben oder verschollen	
(<) deutlicher Rückgang	1 Vom Aussterben bedroht	
= stabil	2 Stark gefährdet	
* Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	3 Gefährdet	
> deutliche Zunahme	R Extrem selten	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	V Vorwarnliste	
? Langzeittrend unbekannt	* Ungefährdet	
** neue Brutvogelart	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	

Anhang 1 - Karte Brutvögel und Baumhöhlen im Bereich des Plangebietes




 Abgrenzung des Plangebietes

Reviermittelpunkte Brutvögel

- A Amsel
- Bs Bachstelze
- Bf Buchfink
- Gf Grünfink
- Hrs Hausrotschwanz
- Km Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- Rk Rotkehlchen
- Sd Singdrossel
- Stl Stieglitz



0 50 100 m



Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermäuse


Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen in BW	RLBW 2003
Ruhestätten			
Keine Arten vorkommend			
Jagd- und Transitbereiche			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	regelmäßig	3
Graues Langohr	Plecotus austriacus	regelmäßig	1
Großes Mausohr	Myotis myotis	regelmäßig	2
Kleines Mausohr	Myotis blythii	nicht regelmäßig	Keine Angabe
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	regelmäßig	2
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	regelmäßig	3

Legende



Kürzel	Kategorie	Definition der Kategorie
0	ausgestorben oder verschollen	In Baden-Württemberg ausgestorbene, ausgerottete oder verschollene Arten. Ihnen muss bei Wiederauftreten in der Regel besonderer Schutz gewährt werden. Noch vor etwa 100 Jahren im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg lebende, in der Zwischenzeit mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit erloschene Arten.
1	vom Aussterben bedroht	In Baden-Württemberg von der Ausrottung oder vom Aussterben bedrohte Arten. Für sie sind Schutzmaßnahmen in der Regel dringend notwendig. Das Überleben dieser Arten in Baden-Württemberg ist unwahrscheinlich, wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen.
2	stark gefährdet	Im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Aussterben bedroht sein werden.
3	gefährdet	In großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre stark gefährdet sein werden.
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	Seit jeher seltene oder sehr lokal vorkommende Arten, für die kein merklicher Rückgang und keine aktuelle Gefährdung erkennbar sind. Die wenigen und kleinen Vorkommen in Baden-Württemberg können aber durch derzeit nicht absehbare menschliche Einwirkungen oder durch zufällige Ereignisse schlagartig ausgerottet oder erheblich dezimiert werden.
i	gefährdete wandernde Tierart	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, - die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, - aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V	Arten der Vorwarnliste	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
D	Daten defizitär	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: - bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder - erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder - taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).

Karte Fledermauserfassungen




 Abgrenzung des Plangebietes

Fledermauserfassungen

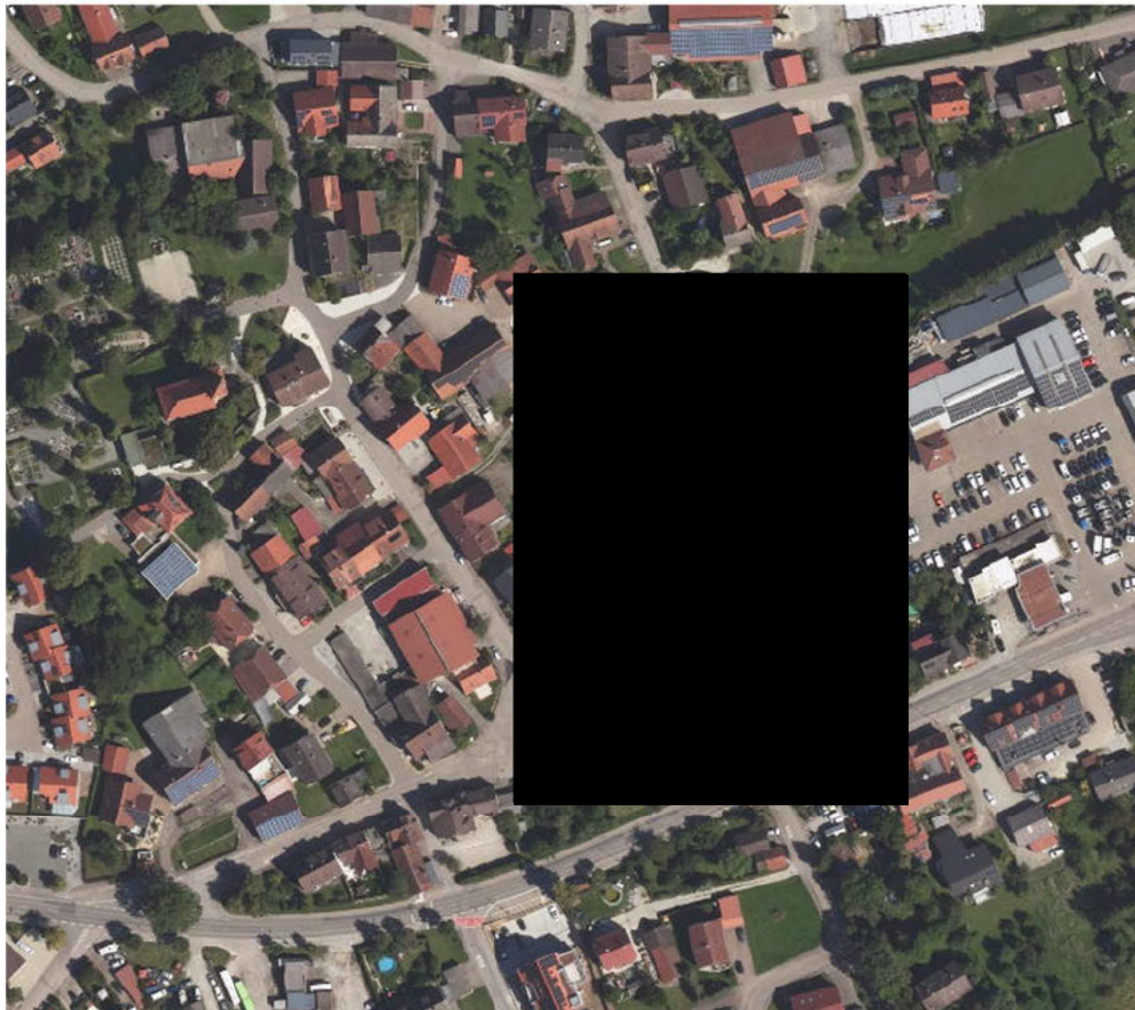
-  Standorte Detektorerfassung
nördlicher Erfassungspunkt
27.06.-01.07.25
südlicher Erfassungspunkt
02.07.-05.07.25
-  Standorte Langzeiterfassung
02.07. - 05.07.25




0 50 100 m



Karte Zauneidechsenachweise



 Abgrenzung des Plangebietes

Zauneidechsenrichtungen

wZE Sichtung adultes Weibchen
30.05.25

wZE Sichtung adultes Weibchen
10.06.2025



0 50 100 m

